

access group gmbh
Rudolf-Diesel-Strasse 1a
78467 Konstanz

| Ihr Zeichen | Dokument | Ihre Ansprechperson | Datum |
|-------------|---------------------|--|-----------|
| | vbh 8000-81973.6 | Bernhard von Mühlennen Tel.: 041 419 61 28 Fax: 041 419 58 86 bernhard.vonMuehlenen@suva.ch | 19.1.2007 |

„Suva Zulassungen“

(Schweizer Anerkennung von Bauprodukten, welcher bereits über eine europäische Zulassung oder Baumusterbescheinigung verfügen)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Schweiz werden gültige Baumusterprüfbescheinigungen / Prüfzeugnisse einer akkreditierten europäischen Prüfstelle im Ausland als gleichwertig anerkannt. Ein Produkt, welches wie in Ihrem Falle der PSA-Richtlinie (89/686/EWG) entsprechen muss, kann bei Vorliegen dieser Zeugnisse problemlos in der Schweiz fachgerecht vertrieben und installiert werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Sie als Hersteller oder Inverkehrbringer nicht verpflichtet sind, Ihre Produkte bei der Suva oder einem anderen Prüfinstitut in der Schweiz zertifizieren zu lassen, sofern Sie die Einhaltung der relevanten Gesetze, Regeln und Normen jederzeit belegen können.

Das Schweizer Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG), Art. 3 sagt hierüber folgendes aus:

Technische Einrichtungen und Geräte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei ihrer bestimmungsgemässen und sorgfältigen Verwendung Leben und Gesundheit der Benutzer und Dritter nicht gefährden. Sie müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Artikel 4 entsprechen, oder, wenn keine solche Anforderungen festgelegt worden sind, nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt worden sein.

Das STEG und die wichtige, dazu gehörenden Verordnung (STEV), finden Sie unter www.suva.ch/waswo → Suchbegriff STEG & STEV.

Wir hoffen, mit diesen Angaben dienen zu können und stehen Ihnen für weitere Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Suva
Bereich Bau

Bernhard von Mühlener

